



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

18. Mai 2021

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50

BEKANNTMACHUNG

Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50

Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen heute, am 18.05.2021 den fünften Tag in Folge unterschritten.

Freitag, 14. Mai 2021	44,50
Samstag, 15. Mai 2021	37,40
Sonntag, 16. Mai 2021	30,40
Montag, 17. Mai 2021	35,10
Dienstag, 18. Mai 2021	28,07

Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gelten damit ab **Donnerstag, 20.05.2021, bez. der pandemiebedingten Einschränkungen folgende Lockerungen:**

- 1) Sport (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
Kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren ist erlaubt, ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht erforderlich.

- 2) Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
Die Öffnung der sonstigen Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist unter folgenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig:

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.
- In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

3) Schulen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.

Im Übrigen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

4) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und Volljährige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Die Einrichtungen können öffnen.

5) Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird.
- Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht.

- ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Die vorherige Terminvereinbarung und die Kontaktdatenerhebung sind nicht mehr erforderlich.

6) Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen finden Anwendung.

Es gelten die Bestimmungen der 12. BayIfSMV. Sofern der Wert der 7-Tagesinzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am dritten Tag in Folge wieder überschritten wird, treten am übernächsten darauf folgenden Tag vorgesehene Verschärfungen in Kraft. Hierüber erfolgt rechtzeitig eine neue Bekanntmachung. Weitere Änderungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

Weiden i.d.OPf., 18.05.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung